

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

#### Jugendzentren Köln gGmbH

**hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.12.2014
Rat	16.12.2014

### Beschluss:

#### Beschluss 1:

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der Jugendzentren Köln gGmbH gemäß der in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung (Anlage 1) zu und ermächtigt den Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der Jugendzentren Köln gGmbH entsprechend zu votieren.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt des Beschlusses nicht verändert wird.

#### Beschluss 2:

Der Rat entsendet als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Jugendzentren Köln gGmbH:

1).....  
(Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW den Oberbürgermeister bzw. den/die von ihm vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)

2).....

3) .....

4).....

5).....

6) .....

- 7) .....
- 8) .....
- 9) .....

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Begründung

**Beschluss 1:**

Der Gesellschaftsvertrag der Jugendzentren Köln gGmbH sieht in der derzeitigen Fassung vor, dass 7 Mitglieder vom Rat der Stadt Köln entsendet werden und 1 Mitglied von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gesellschaft.

Aufgrund der Bedeutung der Gesellschaft im sozialpolitischen Bereich der Stadt Köln wird es als notwendig erachtet, dass sich die aktuelle Zusammensetzung des Rates der Stadt Köln im Wesentlichen auch in diesem Gremium widerspiegelt. Daher ist es erforderlich, die bisherige Anzahl der vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates um zwei Mitglieder auf insgesamt 9 zu erhöhen.

§ 15 des Gesellschaftsvertrages der Jugendzentren Köln gGmbH wird daher wie folgt neu gefasst:

**„§ 15  
Aufsichtsrat und Zusammensetzung**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zehn Mitgliedern besteht.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt entsandt:
 

a) von dem Rat der Gesellschafterin Stadt Köln	9 Mitglieder
b) von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gesellschaft	1 Mitglied
3. Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
5. Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.“

Der geänderte Gesellschaftsvertrag ist der Anlage 1 zu entnehmen.

**Beschluss 2:**

Die Stadt Köln ist an der Jugendzentren Köln gGmbH (JugZ) mit 51 % beteiligt. Mitgeschafter ist der Verein Jugendhilfe Köln e.V. mit einem Anteil von 49 %.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der JugZ in der gemäß Beschluss 1 vom heutigen Tage geänderten Fassung besteht der Aufsichtsrat aus zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt entsandt:

- a) von dem Rat der Gesellschafterin Stadt Köln 9 Mitglieder
- b) von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gesellschaft aus ihrem Kreis 1 Mitglied.

Auf die Stadt Köln entfallen demnach 9 Mandate. Ersatzvertreter sind nicht zu benennen.

Die Entsendung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsrat der Gesellschaft endete - ungeachtet der Übergangsregelung - mit der Wahlzeit des bisherigen Rates. Es ist daher erforderlich,

unverzöglich eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden 8 Sitze Anwendung.

Anlagen

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Jugendzentren Köln gGmbH mit den Änderungen in § 15